



**EG-Sicherheitsdatenblatt**

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

**WAXILIT 22-2411**

Druckdatum: 15.01.2015

Seite 2 von 22

**2.2. Kennzeichnungselemente**
**Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung**

 Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten  
 2-Butanol

Signalwort:

Gefahr

Piktogramme:

GHS02-GHS07-GHS09


**Gefahrenhinweise**

|      |   |
|------|---|
| H222 | Extrem entzündbares Aerosol.                            |
| H229 | Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. |
| H335 | Kann die Atemwege reizen.                               |
| H336 | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.        |
| H411 | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

**Sicherheitshinweise**

|           |   |
|-----------|---|
| P210      | Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. |
| P211      | Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.   |
| P251      | Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.   |
| P261      | Einatmen von Aerosol vermeiden.   |
| P273      | Freisetzung in die Umwelt vermeiden.  |
| P312      | Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.  |
| P410+P412 | Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50 °C/122 °F aussetzen.                |
| P501      | Inhalt/Behälter gemäß Sondervorschrift 327 ADR der Problemabfallentsorgung zuführen.                      |

**Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische**

|        |   |
|--------|---|
| EUH066 | Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. |
|--------|---|

**Hinweis zur Kennzeichnung**

Kennzeichnung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

**2.3. Sonstige Gefahren**

Mögliche schädliche physikalisch-chemische Wirkungen:

Siehe unter Abschnitt 9 für physikalische und chemische Eigenschaften.

Die Dämpfe des Produktes sind schwerer als Luft und können sich am Boden, in Gruben, Kanälen und Kellern in höherer Konzentration sammeln.

Bei Ansammlung in tiefer gelegenen oder geschlossenen Räumen besteht erhöhte Brand- und Explosionsgefahr.

Dämpfe können sich über grosse Distanzen ausbreiten und durch Zündquellen zur Zündung, zum Flammenrückschlag oder zur Explosion gebracht werden.

Im Gasraum geschlossener Gebinde können sich, insbesondere bei Wärmeeinwirkung, Dämpfe entzündlicher Lösemittel ansammeln. Feuer und Zündquellen sind deshalb fernzuhalten.

Dieses Material kann durch Hitze, Funken, Flammen oder andere Zündquellen (z.B. statische Elektrizität, Zündflammen, mechanische/elektrische Ausrüstung und elektronische Geräte wie Handys, Computer und Pager die nicht als eigensicher zugelassen sind) entzündet werden.

Das Produkt wird durch Verspritzen oder Versprühen angewendet.

Kann bei Verwendung explosionsfähige/entzündbare Dampf/Luft-Gemische bilden.

Bis zur völligen Verdampfung der entzündlichen Bestandteile besteht auch nach Gebrauch die Gefahr der Bildung explosionsfähiger Dampf-Luft-Gemische.

Vorsicht! Behälter steht unter Druck.

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome:

Siehe unter Abschnitt 11 für toxikologische Angaben.

Mögliche schädliche Wirkungen auf die Umwelt:

Siehe unter Abschnitt 12 für umweltbezogene Angaben.

Andere schädliche Wirkungen:

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

Ergebnis der Ermittlung der PBT-Eigenschaften:

Siehe unter Abschnitt 12.5 - Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung.



# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## WAXILIT 22-2411

Druckdatum: 15.01.2015

Seite 3 von 22

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2. Gemische

##### Chemische Charakterisierung

Aerosol : Wirkstoffe mit Propan/Butan als Treibgas

##### Gefährliche Inhaltsstoffe

| EG-Nr.           | Bezeichnung   | Anteil      |
|------------------|---|-------------|
| CAS-Nr.          | Einstufung gemäss Richtlinie 67/548/EWG   |             |
| Index-Nr.        | Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]   |             |
| REACH-Nr.        |   |             |
| 918-668-5        | Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten  | 55 - < 60 % |
| 64742-95-6       | Xn - Gesundheitsschädlich, Xi - Reizend, N - Umweltgefährlich R10-37-51-53-65-66-67<br>Flam. Liq. 3, STOT SE 3, STOT SE 3, Asp. Tox. 1, Aquatic Chronic 2; H226 H335 H336 H304 H411<br>EUH066 |             |
| 01-2119455851-35 |   |             |
| 203-448-7        | Butan   | 20 - < 25 % |
| 106-97-8         | F+ - Hochentzündlich R12  |             |
| 601-004-00-0     | Flam. Gas 1; H220   |             |
| 200-827-9        | Propan  | 5 - < 10 %  |
| 74-98-6          | F+ - Hochentzündlich R12  |             |
| 601-003-00-5     | Flam. Gas 1; H220   |             |
| 201-158-5        | 2-Butanol   | 5 - < 10 %  |
| 78-92-2          | Xi - Reizend R10-36/37-67   |             |
| 603-127-00-5     | Flam. Liq. 3, Eye Irrit. 2, STOT SE 3, STOT SE 3; H226 H319 H335 H336   |             |

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

##### Weitere Angaben

Die zuvor genannte EG-Nr. (Provisional List Number 9xx-xxx-x) ist eine spezifische Untergruppe der angegebenen CAS-Nr. und wurde bei der Registrierung automatisch zugeordnet (ohne Bezug auf eine CAS-Nr. oder einen numerischen Identifikator). Eine offizielle Bekanntgabe dieser EG-Nr. wird nach Prüfung der Stoffidentität durch die ECHA erfolgen. Die neue Nomenklatur von Kohlenwasserstoff-Lösemitteln bezieht sich damit auf neue Gruppennamen der HSPA (Hydrocarbon Solvents Producers Association). Die vormals verwendete CAS-Nr. dient weiterhin als Referenz für verschiedene internationale Chemikalieninventare.

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

##### Allgemeine Hinweise

Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen.  
Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.  
Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten.  
Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.  
Eine erbrechende, auf dem Rücken liegende Person in die stabile Seitenlage bringen.  
Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.  
Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.  
Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen.  
Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

##### Selbstschutz des Ersthelfers:

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Kapitel 8).  
Elementarhilfe.

##### Hinweise für den Arzt:

Es sind keine besonderen Massnahmen erforderlich.

##### Nach Einatmen

Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen.  
Für Frischluft sorgen.  
Bei Lungenreizung: Erstbehandlung mit Corticoid-Spray, z.B. Auxilison-, Pulmicort-Dosieraerosol. (Auxilison und

**EG-Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

**WAXILIT 22-2411**

Druckdatum: 15.01.2015

Seite 4 von 22

Pulmicort sind registrierte Warenzeichen). Sofort Arzt hinzuziehen.  
Bei Einatmen von Sprühnebeln einen Arzt konsultieren und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

**Nach Hautkontakt**

Sofort abwaschen mit:  
Wasser und Seife  
Mit fetthaltiger Salbe eincremen.  
Nicht abwaschen mit:  
Lösemittel/Verdünnungen  
Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

**Nach Augenkontakt**

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.  
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.  
Unverletztes Auge schützen.

**Nach Verschlucken**

KEIN Erbrechen herbeiführen.  
Nichts zu essen oder zu trinken geben.  
Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen.  
Sofort Arzt hinzuziehen.

**4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Folgende Symptome können auftreten:  
Husten  
Atemnot  
Cyanose (Blaufärbung des Blutes)  
Acidose  
Depression des Zentralnervensystems  
Kopfschmerzen  
Übelkeit  
Benommenheit  
Schwindel  
Rauschzustand  
Bewusstlosigkeit

**4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Symptomatische Behandlung.  
Regulierung der Kreislauffunktion, evtl. Schockbehandlung.  
Gegebenenfalls Sauerstoffbeatmung.

**ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung****5.1. Löschmittel****Geeignete Löschmittel**

Wassernebel  
Löschpulver (ABC-Pulver)  
Schaum  
Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)

Brandklasse (DIN EN 2): B (Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen).

**Ungeeignete Löschmittel**

Wasservollstrahl  
Wassersprühstrahl

**5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Brandgase von organischen Materialien sind grundsätzlich als Atmungsgifte einzustufen.  
Bei Verbrennung starke Russentwicklung.

Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Kohlenmonoxid.  
Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)  
Kohlenwasserstoffe  
Pyrolyseprodukte, toxisch

**5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes.  
Löschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen.

**EG-Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

**WAXILIT 22-2411**

Druckdatum: 15.01.2015

Seite 5 von 22

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.  
Nach Einatmen der Brandgase oder Zersetzungsprodukte im Unglücksfall an die frische Luft gehen.  
Auf Rückzündung achten.  
Vorsicht bei der Verwendung von Kohlendioxid in geschlossenen Bereichen. Kohlendioxid kann Sauerstoff verdrängen.  
Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen.  
Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.  
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.  
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:  
Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.  
DIN-/EN-Normen: EN 469  
Feuerweherschutzkleidung.

**ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung****6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.  
Dampf/Aerosol nicht einatmen.  
Alle Zündquellen entfernen.  
Personen in Sicherheit bringen.  
Ausbreitung des Gases besonders am Boden (schwerer als Luft) und in Windrichtung beachten.  
Für ausreichende Lüftung sorgen.

Nicht für Notfälle geschultes Personal:  
Persönliche Schutzausrüstung verwenden.  
Aus der Gefahrenzone gehen und geschultes Personal benachrichtigen.  
Notfallpläne:  
Der vom Betrieb erstellte Notfallplan und die Informationskette ist einzuhalten.

Einsatzkräfte:  
Persönliche Schutzausrüstung verwenden.  
Die persönliche Schutzausrüstung ist auf die Situation abzustimmen.  
Geeignetes Material:  
Siehe unter Abschnitt 8.2 - Persönliche Schutzausrüstung.

**6.2. Umweltschutzmassnahmen**

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.  
Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.  
Sicherstellen, dass Abfälle aufgenommen und sicher gelagert werden.  
Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen.  
Bei Gasaustritt oder bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

**6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Für Rückhaltung:  
Flächenmässige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).  
Von der Wasseroberfläche entfernen (z.B. abskimmen, absaugen).  
Kanalisation abdecken.

Für Reinigung:  
Reinigungsmethoden - grosse Mengen an verschüttetem Material:  
Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.  
Aufschaukeln und in geeignete Behälter zur Entsorgung bringen.  
Wenn grössere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden.  
Reinigungsmethoden - kleine Mengen an verschüttetem Material:  
Verschüttete Mengen sofort beseitigen.  
Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen.  
In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen.  
Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.  
Empfohlene Reinigungsmittel:  
Mit Detergentien reinigen. Lösemittel vermeiden.  
Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.  
Sicherstellen, dass das gesamte Abwasser gesammelt und über eine Kläranlage behandelt wird.

**WAXILIT 22-2411**

Druckdatum: 15.01.2015

Seite 6 von 22

Den betroffenen Bereich belüften.

Geeignetes Material zum Aufnehmen:

Sand  
Kieselgur  
Universalbinder  
Saugmaterial, organisch

Ungeeignetes Material zum Aufnehmen:

Keine bekannt

**6.4. Verweis auf andere Abschnitte**

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

**ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung****7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung****Hinweise zum sicheren Umgang**

Massnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung:

Es wird empfohlen alle Arbeitsverfahren so zu gestalten, dass folgendes ausgeschlossen ist:

Einatmen von Dämpfen oder Nebel/Aerosole  
Augenkontakt  
Hautkontakt

Technische Belüftung des Arbeitsplatzes

Dämpfe sind schwerer als Luft.

Raumluftabsaugung in Bodenhöhe vorsehen.

Bei Abfüll-, Umfüll- und Dosierarbeiten sowie bei Probenahmen sind nach Möglichkeit zu verwenden:

Spritzgeschützte, geerdete Vorrichtungen

Vorrichtungen mit lokaler Absaugung

In einer Absaugkabine mit integriertem Luftfilter verwenden.

Nur in belüfteten Spritzkabinen verwenden.

Sicherstellen, dass die Frischluftzufuhr vor und die Absaugung hinter dem Bediener angeordnet wird.

Eine Rückführung der abgesaugten Luft ist nicht empfehlenswert.

**Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz**

Brandschutzmassnahmen:

Das Produkt ist: Hochentzündlich.

Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

Rückzündung auf grosse Entfernung möglich.

Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft explosionsfähige Gemische.

Wegen Explosionsgefahr Eindringen der Dämpfe in Keller, Kanalisation und Gruben verhindern.

Explosionsschutz Anlagen, Apparaturen, Absauganlagen, Geräte etc. verwenden.

Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.

Im Dampfraum geschlossener Systeme können sich brennbare Dämpfe ansammeln.

Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden.

Von Wärmequellen fernhalten (z.B. heisse Oberflächen), Funken und offenen Flammen.

Übliche Massnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Feuerlöscher der Brandklasse B

Antistatische Schuhe und Arbeitskleidung tragen.

Maßnahmen gemäß den Explosionsschutz-Regeln (BGR 104) erforderlich:

Verhinderung der Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre (Konzentrationsbegrenzung und -überwachung,

Inertisierung, Dichtheit, Lüftung, Warnanlagen, u.a.).

Verhinderung der Entzündung einer explosionsfähigen Atmosphäre (Zoneneinteilung, Beseitigung von Zündquellen, explosionssichere Elektroinstallation, Erdung, u.a.).

Konstruktive Maßnahmen zur Beschränkung der Auswirkung einer Explosion (Explosionsdruckfeste Bauweise,

Explosionsdruckentlastung, Explosionsunterdrückung, u.a.).

**Weitere Angaben zur Handhabung**

Umweltschutzmassnahmen:

Schächte und Kanäle sind gegen das Eindringen des Produktes zu schützen.

Waschwasser in geschlossene Behälter überführen.

Zur Begrenzung der Emission durch flüchtige organische Verbindungen (VOC) sollten die Lösemitteldämpfe einer

Abgasreinigung (Filter, Gaswäscher, Verbrennung) zugeführt werden.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene:

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Kapitel 8).

Mindeststandards für Schutzmassnahmen beim Umgang mit Arbeitsstoffen sind in der TRGS 500 aufgeführt.

Allgemein übliche Arbeitshygienemaßnahmen.

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten.

Die Arbeitsbereiche sollten so gestaltet werden, dass ihre Reinigung jederzeit möglich ist.

Böden, Wände und andere Oberflächen im Gefahrenbereich sind regelmässig zu reinigen.

Spritzkabine und Abzugshaube nach jedem Produktwechsel reinigen.

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Gründliche Hautreinigung sofort nach der Handhabung des Produktes.

Benutzte Arbeitskleidung sollte nicht ausserhalb des Arbeitsbereiches getragen werden.

### **7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

#### **Anforderungen an Lagerräume und Behälter**

Geeignetes Fussbodenmaterial:

Fussböden sollten undurchlässig, flüssigkeitsresistent und leicht zu reinigen sein.

Schützen gegen:

Hitze

Kälteeinwirkung

Empfohlene Lagerungstemperatur: +10 ... +30 °C

Fernhalten von:

Nahrungs- und Futtermittel

Verpackungsmaterialien:

Geeignetes Material für Behälter/Anlagen:

Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern.

Ungeeignetes Material für Behälter/Anlagen:

Siehe unter Abschnitt 8.2 - Handschutz.

#### **Zusammenlagerungshinweise**

Nicht zusammen lagern mit:

Lagerklasse:

1 (Explosive Gefahrstoffe)

4.1 A (Sonstige explosionsgefährliche Gefahrstoffe)

4.1 B (Entzündbare Feststoffe)

4.2 (Pyrophore oder selbsterhitzungsfähige Gefahrstoffe)

4.3 (Gefahrstoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln)

5.1 A (Stark oxidierende Gefahrstoffe)

5.1 B (Oxidierende Gefahrstoffe)

5.1 C (Ammoniumnitrat und ammoniumnitrat-haltige Zubereitungen)

5.2 (Organische Peroxide und selbstzersetzliche Gefahrstoffe)

6.2 (Ansteckungsgefährliche Stoffe)

7 (Radioaktive Stoffe)

#### **Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen**

Technische Massnahmen und Lagerbedingungen:

Die gültigen wasser- und baurechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

Erhitzen führt zu Druckerhöhung und Berstgefahr.

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Behälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Behälter dicht geschlossen halten.

Behälter vor Beschädigung schützen.

Ausreichende Lagerraumbelüftung sicherstellen.

Kleinmengen in geeigneten Gefahrstoffschränken lagern.

Nicht im Freien lagern.

Hinweise auf dem Etikett beachten.

### **7.3. Spezifische Endanwendungen**

Empfehlung:

Möglichkeiten zur Substitution und Hinweise auf weniger gefährliche Produkte:

Dieses Produkt wurde für einen speziellen Anwendungszweck entwickelt und entsprechend optimiert.

**EG-Sicherheitsdatenblatt**

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

**WAXILIT 22-2411**

Druckdatum: 15.01.2015

Seite 8 von 22

Bei Fragen zu Produkt und Anwendungstechnik wenden Sie sich bitte an unseren Außendienst im Rahmen der Kundenbetreuung oder an unseren technischen Verkauf.  
Technisches Merkblatt beachten.

Branchenlösungen:

Gefahrstoffinformationssysteme der Berufsgenossenschaften:

**ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**
**8.1. Zu überwachende Parameter**
**MAK-Werte**

| CAS-Nr. | Stoff                             | ppm  | mg/m <sup>3</sup> | F/ml | Kategorie | Herkunft |
|---------|-----------------------------------|------|-------------------|------|-----------|----------|
| 78-92-2 | - Flüssiggas (Butan/Propan)       | 1000 | 1800              |      | MAK 8 h   |          |
|         | - Trimethylbenzol (alle Isomeren) | 20   | 100               |      | MAK 8 h   |          |
|         |                                   | 40   | 200               |      | KZW 4x15  |          |
|         | sec-Butanol                       | 100  | 300               |      | MAK 8 h   |          |
|         |                                   | 200  | 600               |      | KZW 4x15  |          |

**Zusätzliche Hinweise zu Grenzwerten**

Expositionsgrenzwerte am Arbeitsplatz von Mitgliedsstaaten der EU - Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (OSHA) (<http://osha.europa.eu/en/topics/ds/oel/index.stm/members.stm>)  
Rechtsgrundlage/Herkunft: Grenzwerte am Arbeitsplatz (CH) (<http://www.suva.ch>)

Empfohlene Überwachungsverfahren:

Arbeitsplatzatmosphäre - Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe (DIN EN 14042):

Raumluftkontrolle

Prüfröhrchen

Orientierende Konzentrationsmessungen:

Geeignete Prüfröhrchen zur Messung der Momentankonzentration in der Luft am Arbeitsplatz:

DRÄGER Prüfröhrchen - Kurzzeitröhrchen - Benzinkohlenwasserstoffe 10/a (n-Octan, Messbereich: 10 - 300 ppm, Messdauer: 60 s) (<http://www.gasmesstechnik.de>)

DRÄGER Prüfröhrchen - Kurzzeitröhrchen - Benzinkohlenwasserstoffe 100/a (n-Octan, Messbereich: 100 - 2500 ppm, Messdauer: 30 s) (<http://www.gasmesstechnik.de>)

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind anzubieten.

Siehe unter Abschnitt 15.1 - Nationale Vorschriften.

Expositionsgrenzwerte bei bestimmungsgemässer Verwendung:

DNEL-/PNEC-Werte:

Es sind keine Expositionsszenarien im Anhang zu diesem Sicherheitsdatenblatt beigefügt.

Risikomanagementmassnahmen gemäss verwendeten Control-Banding-Ansatzes:

Control Banding für Chemikalien nach dem ILO-Chemical Control Toolkit (ICCT): ICCT-Richtlinien und Control Guidance Sheets ([http://www.ilo.org/legacy/english/protection/safework/ctrl\\_banding/toolkit/main\\_guide.pdf](http://www.ilo.org/legacy/english/protection/safework/ctrl_banding/toolkit/main_guide.pdf))

Verwendetes Modell:

Bei der Gestaltung des Arbeitsverfahrens sind bestehende Modelllösungen zu berücksichtigen.

**8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**


**EG-Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

**WAXILIT 22-2411**

Druckdatum: 15.01.2015

Seite 9 von 22

**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**

Stoff/Gemisch-bezogene Massnahmen zum Verhindern von Exposition bei identifizierten Verwendungen:

Technische Massnahmen zum Verhindern von Exposition:

Gestaltung geeigneter Arbeitsverfahren und technischer Steuerungseinrichtungen sowie Verwendung geeigneter Arbeitsmittel (Modelllösungen als geprüfte Arbeitsmethoden, Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik, Arbeitszeitmodelle).

Organisatorische Massnahmen zur Vermeidung der Exposition:

Durchführung kollektiver Schutzmassnahmen an der Gefahrenquelle und organisatorischer Massnahmen (lokale Absaugung, technische Be- und Entlüftung, Raumlüftung, Massnahmen zur Gefahrenabwehr bei Betriebsstörungen / bei Notfällen / nach Unfällen, Erste-Hilfe-Massnahmen, verhaltenbezogene Massnahmen: Betriebsanweisung / Unterweisung, arbeitsmedizinische Vorsorge).

Strukturelle Massnahmen zum Verhindern von Exposition:

Durchführung individueller und persönlicher Schutzmassnahmen - PSA (persönliche Schutzausrüstung - PSA).

Wenn technische Absaug- oder Lüftungsmassnahmen nicht möglich oder unzureichend sind, muss Atemschutz getragen werden. Technische Massnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Siehe unter Abschnitt 7.1 - Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung.

Zusammenfassung der Risikomanagementmassnahmen aus dem Expositionsszenario:

Nur folgende Produktmenge pro Zeiteinheit verwenden:

Es liegen keine Informationen vor.

Mindestraumbreite und -höhe für die Verarbeitung/Applikation:

Es liegen keine Informationen vor.

Minimale Absaugrate für den Verwendungsbereich (Luftwechselrate pro Stunde):

Es liegen keine Informationen vor.

**Individuelle Schutzmassnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung****Augen-/Gesichtsschutz**

Geeigneter Augenschutz:

Gestellbrille mit Seitenschutz (EN 166)

Empfohlene Augenschutzfabrikate:

UVEX I-VO / UVEX I-3 / UVEX SUPER OTG

Oder vergleichbare Fabrikate anderer Firmen.

**Handschutz**

Hautschutz:

Vorbeugender Hautschutz:

Hautschutzplan erstellen.

Vor Arbeitsbeginn lösemittelbeständige Hautschutzpräparate verwenden.

z.B. sansibal® / sansibon®, dualin® (PETER GREVEN PHYSIODERM)

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

z.B. ecosan®, topscrub® soft / topscrub® extra / topscrub® nature (PETER GREVEN PHYSIODERM)

Nach der Reinigung fetthaltige Hautpflegemittel verwenden.

z.B. physioderm® creme, cura soft® / cUrea soft® (PETER GREVEN PHYSIODERM)

Hautpflegeprodukte nach der Arbeit verwenden.

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden.

Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Zur Vermeidung von Hautproblemen ist das Tragen von Handschuhen auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Technische und organisatorische Schutzmassnahmen sind vorzuziehen.

Durchbruchzeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen.

Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.

Möglichst Baumwollunterziehhandschuhe tragen.

Stündlichen Handschuhwechsel vornehmen oder spezielle Hautschutzpräparate für Handschuhträger verwenden,

z.B. physioderm® proGlove (PETER GREVEN PHYSIODERM)

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen.

Handschuhe nicht im Bereich drehender Maschinenteile oder Werkzeuge tragen.

**EG-Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

**WAXILIT 22-2411**

Druckdatum: 15.01.2015

Seite 10 von 22

Schutzhandschuhe bei Defekt und nach Ablauf der Tragedauer entsorgen. Bei Abnutzung ersetzen!  
Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren.

Tragedauer bei permanentem Kontakt:

Geeigneter Handschuhtyp:

Stulpenhandschuhe

Empfohlene Handschuhfabrikate:

Geeignete Materialien bei längerem, direktem Kontakt (Empfohlen: Schutzindex 6, entsprechend > 480 min.

Permeationszeit nach EN 374, BGR 195, ZH 1/706):

Nitrilkautschuk / NBR (KCL-CAMATRIL VELOURS® - Art. Nr. 730) - Schichtdicke : 0,4 mm

Fluorkautschuk / FKM / Viton (KCL-VITJECT® - Art. Nr. 890) - Schichtdicke : 0,7 mm

Oder vergleichbare Fabrikate anderer Firmen.

Ungeeignetes Material:

Butylkautschuk

NR (Naturkautschuk, Naturlatex)

Tragedauer bei gelegentlichem Kontakt (Spritzer):

Geeigneter Handschuhtyp:

Einmalhandschuhe

Empfohlene Handschuhfabrikate:

Geeignete Materialien bei kurzfristigem Kontakt oder Spritzern (Empfohlen: Schutzindex 3, entsprechend > 60 min.

Permeationszeit nach EN 374):

Einmal-Schutzhandschuhe aus Spezial-Nitril / NBR (KCL-DERMATRIL® P - Art. Nr. 743) - Schichtdicke : 0,2 mm

Oder vergleichbare Fabrikate anderer Firmen.

Die Angaben basieren auf eigenen Prüfungen, Literaturangaben und Informationen von Handschuhherstellern oder sind durch Analogieschluß von ähnlichen Stoffen abgeleitet.

Quelle: CHEMIKALIEN-MANAGER - KCL-Software für den Handschutz.

Es ist zu beachten, daß die tägliche Gebrauchsdauer eines Chemikalienschutzhandschuhs in der Praxis wegen der vielen Einflußfaktoren (z.B. thermischer und mechanischer Beanspruchung sowie den besonderen Bedingungen am Arbeitsplatz) deutlich kürzer als die nach EN 374 ermittelten Permeationszeit sein kann.

Bei einer ca. 1,5-fach größeren/kleineren Schichtdicke verdoppelt/halbiert sich die jeweilige Durchbruchzeit.

Die angegebenen Permeationszeiten gemäß EN 374 werden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt. Es wird daher eine maximale Tragezeit von maximal 50 % der Permeationszeit empfohlen.

Sie beziehen sich auf das reine Lösungsmittel als Hauptkomponente.

Cremes sind kein Ersatz für Körperschutz.

**Körperschutz**

Geeigneter Körperschutz:

Overall, Naturfaser (z.B. Baumwolle) (EN 340)

Zum Schutz vor unmittelbarem Hautkontakt ist Körperschutz (zusätzlich zur üblichen Arbeitskleidung) erforderlich.

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen darf nur Chemikalienschutzkleidung mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden.

DIN-/EN-Normen: DIN EN 468

Chemikalienschutzanzug (Einweganzug antistatisch)

Typ 6 Begrenzt spritzdicht

Typ 5 Partikeldicht (Methode B)

Typ 4 Sprühdicht

Empfohlene Körperschutzfabrikate:

TYVEK CLASSIC PLUS (DU PONT)

Oder vergleichbare Fabrikate anderer Firmen.

Chemikalienbeständige Sicherheitsschuhe mit leitfähiger Sohle (EN 344)

Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen.

Benutzte Arbeitskleidung sollte nicht ausserhalb des Arbeitsbereiches getragen werden.

Die Strassenkleidung muss getrennt von der Arbeitskleidung aufbewahrt werden.

Thermische Gefahren:

Keine thermischen Gefährdungen bei der Verwendung dieses Produkts.

**EG-Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

**WAXILIT 22-2411**

Druckdatum: 15.01.2015

Seite 11 von 22

**Atemschutz**

Atemschutz ist erforderlich bei:

Grenzwertüberschreitung  
Aerosol- oder Nebelbildung  
hohen Konzentrationen  
längerer Einwirkung  
unzureichender Belüftung  
ungenügender Absaugung

Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Filtertypen: A, B, E, K. Klasse 1: Höchstzulässige Schadstoffkonzentration in der Atemluft = 1000 mL/m<sup>3</sup> (0,1 Vol.-%);

Klasse 2 = 5000 mL/m<sup>3</sup> (0,5 Vol.-%); Klasse 3 = 10000 mL/m<sup>3</sup> (1,0 Vol.-%).

Die Atemschutzfilterklasse ist unbedingt der maximalen Schadstoffkonzentration (Gas/Dampf/Aerosol/Partikel) anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen kann. Bei Konzentrationsüberschreitung muss Isoliergerät benutzt werden!

Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten.

Der Einsatz von Filtergeräten setzt voraus, daß die Umgebungsluft mindestens 17 Vol.-% Sauerstoff enthält, und die höchstzulässige Gaskonzentration - in der Regel 0,5 Vol.-% - nicht überschreitet.

Geeignetes Atemschutzgerät:

Halbmaske oder Viertelmaske: Maximale Einsatzkonzentration für Stoffe mit Grenzwerten: P1-Filter bis max. 4-facher Grenzwert; P2-Filter bis max. 10-facher Grenzwert; P3-Filter bis max. 30-facher Grenzwert.

Empfohlene Atemschutzfabrikate:

Halbmaske oder Viertelmaske mit Kombinationsfilter A1P1/A2P2 für Gase, Dämpfe und Partikel (EN 140, EN 14387)

Filternde Halbmaske oder Viertelmaske mit Kombinationsfilter FFA1P1/FFA2P2 für Gase, Dämpfe und Partikel (EN 405)

Gasfilternde Halbmaske FFA (EN 405)

Modell 4251 (FFA1P1 - 1000 ml/m<sup>3</sup>) / 4255 (FFA2P2SL - 5000 ml/m<sup>3</sup>) (3M)

Halbmaske oder Viertelmaske mit Gasfilter (EN 140, EN 14387)

Filtertyp 6051 (A1 - 1000 ml/m<sup>3</sup>) / 6055 (A2 - 5000 ml/m<sup>3</sup>) (3M)

Vollmaske mit Gasfilter (EN 136, EN 14387)

Gasfiltertyp: A, Kennfarbe: braun

Oder vergleichbare Fabrikate anderer Firmen.

**Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Technische Massnahmen zum Verhindern von Exposition:

Abluft nur über geeignete Abscheider ins Freie führen.

Organisatorische Massnahmen zur Vermeidung der Exposition:

Nicht in die Umwelt gelangen lassen.

Strukturelle Massnahmen zum Verhindern von Exposition:

Folgende Rückgewinnungs- und/oder Aufarbeitungstechnik zur Abgasreinigung ist zu verwenden:

Abluftwäscher

Adsorption

Verbrennung

Weitere Angaben siehe unter Abschnitt 6.2 - Umweltschutzmassnahmen.

**ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften****9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand: Aerosol  
Farbe: hellgelb  
Geruch: charakteristisch

**Prüfnorm**

pH-Wert: nicht anwendbar

**Zustandsänderungen**

Schmelzpunkt: nicht bestimmt

Siedebeginn und Siedebereich: > -42 °C Literaturwert

Sublimationstemperatur: nicht anwendbar

**EG-Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

**WAXILIT 22-2411**

Druckdatum: 15.01.2015

Seite 12 von 22

Erweichungspunkt: nicht anwendbar  
Pourpoint: nicht anwendbar  
Flammpunkt: > -97 °C Literaturwert

**Entzündlichkeit**

Feststoff: nicht anwendbar (Aerosol)  
Gas: nicht anwendbar (Aerosol)

**Explosionsgefahren**

Kann bei Verwendung explosionsfähige/entzündbare Dampf/Luft-Gemische bilden.  
Die Angaben für Dampfdruck, Zündtemperatur und Explosionsgrenzen beziehen sich auf das Lösemittel /  
Lösemittelgemisch.

Untere Explosionsgrenze: 0,6 Vol.-% Literaturwert  
Obere Explosionsgrenze: 9,8 Vol.-% Literaturwert  
Zündtemperatur: > 200 °C Literaturwert

**Selbstentzündungstemperatur**

Feststoff: Nicht pyrophor.  
Gas: Nicht pyrophor.  
Zersetzungstemperatur: nicht bestimmt

**Brandfördernde Eigenschaften**

nicht relevant

Dampfdruck: < 3000 hPa Literaturwert  
(bei 20 °C)  
Dampfdruck: < 7000 hPa Literaturwert  
(bei 50 °C)  
Dichte (bei 20 °C): 0,73 g/cm<sup>3</sup> berechnet.  
Schüttdichte: nicht anwendbar (Aerosol)  
Wasserlöslichkeit: unlöslich: < 0,1 g/L Literaturwert  
(bei 20 °C)

**Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln**

mischbar mit den meisten organischen Lösemitteln

Verteilungskoeffizient: nicht anwendbar (Gemische)  
Dyn. Viskosität: nicht anwendbar  
Kin. Viskosität: nicht anwendbar  
Auslaufzeit: nicht anwendbar  
Dampfdichte: ~ 2.0 (Luft=1) Literaturwert  
(bei 25 °C)  
Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht bestimmt  
Lösemitteltrennprüfung: nicht anwendbar

**9.2. Sonstige Angaben**

Festkörpergehalt: nicht bestimmt  
Temperaturklasse (DIN EN 60079-0): T 3 (T > +200 °C ... <= +300 °C)  
Sauerstoffgrenzkonzentration (SGK) (DIN EN 14756): Keine Daten verfügbar  
Explosionsgruppe: IIA  
Normspaltweite (NSW) (IEC 60079-1-1): > 0,9 mm  
Mindestzündstrom (MIC) (IEC 60079-11): Keine Daten verfügbar  
Mindestzündenergie (MZE) (DIN EN 13673-1): Keine Daten verfügbar  
Geruchsschwelle: 500 ppm ((Butan), Literaturwert)  
Molekulargewicht: Keine Daten verfügbar

Angaben beziehen sich auf die Hauptkomponente.

Leitfähigkeit (ASTM D 2624): Keine Daten verfügbar  
Oberflächenspannung: Keine Daten verfügbar  
Fettlöslichkeit (g/L): Keine Daten verfügbar  
Berechnetes Oxidationspotential der Mischung (OP): nicht relevant

Das Produkt ist ein Sprüh-Aerosol.  
spezifische Verbrennungswärme (Delta Hc(i)) in kJ/g: >= 30 kJ/g  
Lösemittelgehalt (%): 65 %



## EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

### WAXILIT 22-2411

Druckdatum: 15.01.2015

Seite 13 von 22

Treibmittelgehalt (%): 30 %

Stoffgruppenrelevante Eigenschaften:

Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff

nicht anwendbar:

Kann bei Verwendung explosionsfähige/entzündbare Dampf/Luft-Gemische bilden.:

Entzündbare Gase

nicht anwendbar (Aerosol)

Kann bei Verwendung explosionsfähige/entzündbare Dampf/Luft-Gemische bilden.

Entzündbare Aerosole

Extrem entzündbares Aerosol.

Kann bei Verwendung explosionsfähige/entzündbare Dampf/Luft-Gemische bilden.

Oxidierende Gase

Nicht entzündend (oxidierend) wirkend.

Gase unter Druck

nicht anwendbar (Aerosol)

Entzündbare Flüssigkeiten

nicht anwendbar (Aerosol)

Entzündbare Feststoffe

nicht anwendbar (Aerosol)

Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische

nicht anwendbar

Pyrophore Flüssigkeiten

Nicht pyrophor.

Pyrophore Feststoffe

Nicht pyrophor.

selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische

nicht anwendbar

Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln

nicht anwendbar

Oxidierende Flüssigkeiten

Nicht entzündend (oxidierend) wirkend.

Oxidierende Gase

Nicht entzündend (oxidierend) wirkend.

Organische Peroxide

nicht anwendbar

Korrosiv gegenüber Metallen.

Wirkt nicht korrodierend auf Metalle.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

### 10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemässer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, Flammen und Funken.

Weitere Angaben siehe unter Abschnitt 7.2 - Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

Weitere Angaben siehe unter Abschnitt 10.5 - Unverträgliche Materialien.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Heftige Reaktion mit:

Oxidationsmittel, stark

Weitere Angaben siehe unter Abschnitt 7.1 - Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzt sich nicht bei der vorgesehenen Verwendung.

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Im Falle eines Brandes: Siehe unter Abschnitt 5.2 - Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

**EG-Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

**WAXILIT 22-2411**

Druckdatum: 15.01.2015

Seite 14 von 22

**Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung**

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.  
Das Produkt wurde nicht geprüft.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen /  
Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften:  
Siehe unter Abschnitt 4.2 - Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Expositionsweg:

Nach Verschlucken:  
Das Produkt ist mit einer versiegelten Sprühhvorrichtung versehen.

Bei Hautkontakt:  
leicht reizend, aber nicht einstufigsrelevant.  
Wiederholte oder fortgesetzte Exposition kann Hautreizungen und Dermatitis, auf Grund der entfettenden Eigenschaften des Produkts, bewirken.  
Schnelles Verdampfen der Flüssigkeit kann Erfrierungen bewirken.

Nach Einatmen:  
leicht reizend, aber nicht einstufigsrelevant.  
Narkotisierende Wirkung

Bei Augenkontakt:  
leicht reizend, aber nicht einstufigsrelevant.  
Rötung der Bindehaut.

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition:  
Nicht relevant

Wechselwirkungen:  
Nicht relevant

Fehlen spezifischer Daten:  
Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden. Die Beschreibung möglicher schädlicher Auswirkungen basiert auf Erfahrungen aus der Praxis und/oder toxikologischen Eigenschaften einzelner Bestandteile.  
Zu den einzelnen Hauptkomponenten bestehen teilweise Datenlücken. Nach Erfahrung des Herstellers sind jedoch über die Kennzeichnung hinausgehende Gefahren nicht zu erwarten.

Gemischbezogene gegenüber stoffbezogenen Angaben:  
Nicht relevant

**Akute Toxizität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

**Akute Toxizität**

| CAS-Nr.    | Bezeichnung                      |         |               |                  |        |
|------------|----------------------------------|---------|---------------|------------------|--------|
|            | Expositionswege                  | Methode | Dosis         | Spezies          | Quelle |
| 64742-95-6 | Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten |         |               |                  |        |
|            | oral                             | LD50    | 3492 mg/kg    | Ratte [weiblich] | ECHA   |
|            | dermal                           | LD50    | > 3160 mg/kg  | Kaninchen        | ECHA   |
|            | inhalativ (4 h) Dampf            | LC50    | (> 10,2) mg/l | Ratte            | ECHA   |
| 106-97-8   | Butan                            |         |               |                  |        |
|            | inhalativ (4 h) Gas              | LC50    | 658 ppm       | Ratte            | GESTIS |
| 78-92-2    | 2-Butanol                        |         |               |                  |        |
|            | oral                             | LD50    | 2193 mg/kg    | Ratte            | ECHA   |
|            | dermal                           | LD50    | > 2000 mg/kg  | Ratte            | ECHA   |

**Reiz- und Ätzwirkung**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

**EG-Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

**WAXILIT 22-2411**

Druckdatum: 15.01.2015

Seite 15 von 22

**Sensibilisierende Wirkungen**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Kann die Atemwege reizen. (Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten), (2-Butanol)

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. (Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten), (2-Butanol)

**Schwerwiegende Wirkungen nach wiederholter oder längerer Exposition**

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

**Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

**Aspirationsgefahr**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

**ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben****12.1. Toxizität**

Aquatische Toxizität:

Akute (kurzfristige) Fischtoxizität:

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar. Das Produkt wurde nicht geprüft.

Akute (kurzfristige) Toxizität für Krebstiere:

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar. Das Produkt wurde nicht geprüft.

Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien:

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar. Das Produkt wurde nicht geprüft.

Chronische (langfristige) Toxizität für Krebstiere:

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar. Das Produkt wurde nicht geprüft.

Chronische (langfristige) Fischtoxizität:

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar. Das Produkt wurde nicht geprüft.

Toxizität für andere aquatische Wasserpflanzen/Organismen:

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

Terrestrische Toxizität:

Akute und subchronische Vogeltoxizität:

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

Vogeltoxizität (Reproduktion):

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

Akute Regenwurmtoxizität:

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

Chronische Regenwurmtoxizität (Reproduktion):

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

Nutzinsektentoxizität:

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

Akute Pflanzentoxizität:

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

Chronische Pflanzentoxizität:

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

Toxizität für Bodenorganismen mit Ausnahme von Arthropoden:

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

Wirkung auf Bodenmikroorganismen:

Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

Verhalten in Kläranlagen:

Infolge seiner geringen Wasserlöslichkeit wird das Produkt in biologischen Kläranlagen weitgehend mechanisch abgetrennt.

**EG-Sicherheitsdatenblatt**

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

**WAXILIT 22-2411**

Druckdatum: 15.01.2015

Seite 16 von 22

| CAS-Nr.    | Bezeichnung                      |         |              |           |                                |                    |
|------------|----------------------------------|---------|--------------|-----------|--------------------------------|--------------------|
|            | Aquatische Toxizität             | Methode | Dosis        | [h]   [d] | Spezies                        | Quelle             |
| 64742-95-6 | Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten |         |              |           |                                |                    |
|            | Akute Fischtoxizität             | LC50    | 9,2 mg/l     | 96 h      | Oncorhynchus mykiss            | ECHA               |
|            | Akute Algentoxizität             | ErC50   | 2,9 mg/l     | 72 h      | Pseudokirchnerella subcapitata | ECHA               |
|            | Akute Crustaceatoxizität         | EC50    | 3,2 mg/l     | 48 h      | Daphnia magna                  | ECHA               |
|            | Fischtoxizität                   | NOEC    | (1,228) mg/l | 28 d      | Oncorhynchus mykiss            | ECHA               |
|            | Algentoxizität                   | NOEC    | (0,22) mg/l  | 3 d       | Pseudokirchnerella subcapitata | ECHA               |
|            | Crustaceatoxizität               | NOEC    | (2,144) mg/l | 21 d      | Daphnia magna                  | ECHA               |
|            | Akute Bakterientoxizität         |         | (> 99 mg/l)  | 0,5 h     | Belebtschlamm                  | ECHA [10 min]      |
| 78-92-2    | 2-Butanol                        |         |              |           |                                |                    |
|            | Akute Fischtoxizität             | LC50    | 2993 mg/l    | 96 h      | Pimephales promelas            | ECHA [read across] |
|            | Akute Algentoxizität             | ErC50   | 2029 mg/l    | 96 h      | Pseudokirchnerella subcapitata | ECHA [read across] |
|            | Akute Crustaceatoxizität         | EC50    | 308 mg/l     | 48 h      | Daphnia magna                  | ECHA [read across] |
|            | Algentoxizität                   | NOEC    | 1240 mg/l    | 4 d       | Pseudokirchnerella subcapitata | ECHA [read across] |
|            | Akute Bakterientoxizität         |         | (> 500 mg/l) | 3 h       | Pseudomonas putida             | ECHA [16h]         |

**12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

abiotischer Abbau:

Physikochemische Elimination:

Oxidation:

nicht anwendbar (Gemische)

Hydrolyse:

nicht anwendbar (Gemische)

Photochemische Elimination:

Photolyse:

nicht anwendbar (Gemische)

Ozonolyse:

nicht anwendbar (Gemische)

Biologischer Abbau:

nicht anwendbar (Gemische)

| CAS-Nr.    | Bezeichnung  |      |    |        |  |
|------------|--|------|----|--------|--|
|            | Methode  | Wert | d  | Quelle |  |
|            | Bewertung  |      |    |        |  |
| 64742-95-6 | Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten                   |      |    |        |  |
|            | OECD Guideline 301 F                               | 78 % | 28 | ECHA   |  |
|            | readily biodegradable                              |      |    |        |  |
| 78-92-2    | 2-Butanol  |      |    |        |  |
|            | similar to EU Method C.5, similar to EU Method C.6 | 86 % | 5  | ECHA   |  |
|            | readily biodegradable                              |      |    |        |  |

**12.3. Bioakkumulationspotenzial**

nicht anwendbar (Gemische)

**Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser**

| CAS-Nr.  | Bezeichnung | Log Pow |
|----------|-------------|---------|
| 106-97-8 | Butan       | 2,89    |
| 74-98-6  | Propan      | 2,8     |
| 78-92-2  | 2-Butanol   | 0,65    |

**12.4. Mobilität im Boden**

Oberflächenspannung:

Siehe unter Abschnitt 9.1 - Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

Verteilung:

**EG-Sicherheitsdatenblatt**

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

**WAXILIT 22-2411**

Druckdatum: 15.01.2015

Seite 17 von 22

Wasser-Luft (Volatilitätsrate, Henry-Kontante):  
nicht anwendbar (Gemische)  
Das Produkt ist leicht flüchtig.  
Die Angaben zur Ökologie beziehen sich auf die Hauptkomponente.

Boden-Wasser (Adsorption, Desorption):  
nicht anwendbar (Gemische)

Boden-Luft (Volatilitätsrate):  
nicht anwendbar (Gemische)  
Das Produkt ist leicht flüchtig.  
Die Angaben zur Ökologie beziehen sich auf die Hauptkomponente.

Dieses Produkt enthält einen oder mehrere Kohlenwasserstoff UVCB's. Standardtests für diesen Endpunkt beziehen sich auf monomolekulare Stoffe und sind nicht anwendbar auf UVCB's

**12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäss REACH, Anhang XIII.

**12.6. Andere schädliche Wirkungen**

Ozonabbaupotential (ODP):  
Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

Photochemisches Ozonaufbaupotential (OBP):  
Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

Erwärmungspotential (GWP):  
Keine Daten verfügbar (Stoffe/Inhaltsstoff)

Endokrines Störpotential:  
Keine Daten verfügbar

AOX: Produkt enthält keine organischen Halogene.

**ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung****13.1. Verfahren der Abfallbehandlung****Empfehlung**

Abfallbehandlungslösungen:  
Unter Beachtung behördlicher Vorschriften einer Sonderabfallverbrennung zuführen.

Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften.  
Entsorgung gemäss Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.  
Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle:  
Reizend.  
Ökotoxisch

Die Entsorgung ist nachweispflichtig.  
Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.  
Abfälle zur Verwertung sind einzustufen und zu kennzeichnen  
Wegen Verwertung Abfallbörsen ansprechen.  
Abfälle zur Beseitigung sind von einer Einstufungs- und Kennzeichnungspflicht nach Chemikaliengesetz ausgenommen.  
Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt und abgelagert werden.  
Nicht mit anderen Abfällen vermischen.  
Nicht in Oberflächenwasser oder Kanalisation gelangen lassen.  
Abfälle nicht in den Ausguss schütten.  
Vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation (z.B. Reste von Wasch- und Spülflüssigkeiten) sind die einschlägigen Regelwerke auf Länder- und kommunaler Ebene zu beachten. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Abfall- bzw. Umwelt-Beauftragten oder an die zuständige Behörde.  
Reinigen der IBCs nur an einem dafür zugelassenen Ort.  
Der Abfallerzeuger ist für die korrekte Zuordnung der Bezeichnung seiner Abfälle verantwortlich.  
Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.  
Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäss EAKV:

**Abfallschlüssel Produkt**

160504 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind; Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien;  
Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschliesslich Halonen)  
Sonderabfall

**EG-Sicherheitsdatenblatt**

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

**WAXILIT 22-2411**

Druckdatum: 15.01.2015

Seite 18 von 22

**Abfallschlüssel Produktreste**

 160504 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind; Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien; Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschliesslich Halonen)  
Sonderabfall

**Abfallschlüssel ungereinigte Verpackung**

 150111 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (anderswo nicht genannt); Verpackungen (einschliesslich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle); Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschliesslich geleerter Druckbehältnisse  
Sonderabfall

**Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel**

 Andere Entsorgungsempfehlungen:  
keine/keiner

 Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.  
Inhalt/Behälter gemäß Sondervorschrift 327 ADR der Problemabfallentsorgung zuführen.

**ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**
**Landtransport (ADR/RID)**

|  |                   |
|--|-------------------|
| <b>14.1. UN-Nummer:</b>                | UN1950            |
| <b>14.2. Ordnungsgemässe</b>           | DRUCKGASPACKUNGEN |
| <b>UN-Versandbezeichnung:</b>          |                   |
| <b>14.3. Transportgefahrenklassen:</b> | 2                 |
| <b>14.4. Verpackungsgruppe:</b>        | -                 |
| Gefahrzettel:                          | 2.1               |



|                          |                 |
|--------------------------|-----------------|
| Klassifizierungscode:    | 5F              |
| Sondervorschriften:      | 190 327 344 625 |
| Begrenzte Menge (LQ):    | 1 L             |
| Beförderungskategorie:   | 2               |
| Tunnelbeschränkungscode: | D               |

**Sonstige einschlägige Angaben zum Landtransport**

 Freigestellte Menge: E0  
Ausnahme(n) / Multilaterale Vereinbarung(en): Nicht zutreffend

 Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR/RID: 333 kg.  
Faktor aus der Beförderungskategorie (= 2) zwecks Berechnung der Menge je Beförderungseinheit: 3.

**Binnenschifftransport (ADN)**
**Sonstige einschlägige Angaben zum Binnenschifftransport**

Für diesen Transportweg nicht klassifiziert.

**Seeschifftransport (IMDG)**

|  |                            |
|--|----------------------------|
| <b>14.1. UN-Nummer:</b>                | UN1950                     |
| <b>14.2. Ordnungsgemässe</b>           | AEROSOLS (Solvent Naphtha) |
| <b>UN-Versandbezeichnung:</b>          |                            |
| <b>14.3. Transportgefahrenklassen:</b> | 2.1                        |
| <b>14.4. Verpackungsgruppe:</b>        | -                          |
| Gefahrzettel:                          | 2.1                        |



|                       |                             |
|-----------------------|-----------------------------|
| Marine pollutant:     | P                           |
| Sondervorschriften:   | 63, 190, 277, 327, 344, 959 |
| Begrenzte Menge (LQ): | 1000 mL                     |
| EmS:                  | F-D, S-U                    |

**EG-Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

**WAXILIT 22-2411**

Druckdatum: 15.01.2015

Seite 19 von 22

**Sonstige einschlägige Angaben zum Seeschifftransport**

Freigestellte Menge: E0

Ausnahme(n): Nicht zutreffend

Aufschrift: UN 1950 AEROSOLS, [LIMITED QUANTITIES: --- (Amdt. 37-14)]

**Lufttransport (ICAO)**

|  |                     |
|--|---------------------|
| <b>14.1. UN-Nummer:</b>                | UN1950              |
| <b>14.2. Ordnungsgemässe</b>           | AEROSOLS, FLAMMABLE |
| <b>UN-Versandbezeichnung:</b>          |                     |
| <b>14.3. Transportgefahrenklassen:</b> | 2.1                 |
| <b>14.4. Verpackungsgruppe:</b>        | -                   |
| Gefahrzettel:                          | 2.1                 |



|  |                |
|--|----------------|
| Sondervorschriften:                    | A145 A167 A802 |
| Begrenzte Menge (LQ) Passenger:        | 30 kg G        |
| IATA-Verpackungsanweisung - Passenger: | 203            |
| IATA-Maximale Menge - Passenger:       | 75 kg          |
| IATA-Verpackungsanweisung - Cargo:     | 203            |
| IATA-Maximale Menge - Cargo:           | 150 kg         |

**Sonstige einschlägige Angaben zum Lufttransport**

Freigestellte Menge: E0

Passenger-LQ: Y203

ERG Kodex: 3L

Die staatlichen Abweichungen (State Variations) in Kapitel 2.8.1 und die Abweichungen der Luftverkehrsgesellschaften (Operator Variations) in Kapitel 2.8.3 für die Beförderung von Gefahrgut in begrenzten Mengen gemäß Kapitel 2.7 der gültigen ICAO/IATA-Gefahrgutvorschriften sind zu beachten.

Die Regelungen zu Gefahrgut in Luftpost gemäß Kapitel 2.4 der gültigen ICAO/IATA-Gefahrgutvorschriften und die Konventionen des Weltpostvereins (UPU, Universal Postal Union) sowie die Bestimmungen der betreffenden Nationalen Postverwaltung sind zu beachten. Luftpost: verboten.

**14.5. Umweltgefahren**

UMWELTGEFÄHRDEND: ja



Gefahrauslöser: Solvent Naphtha

**14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender**

Weitere Angaben siehe unter Abschnitt 6, 7, 8.

**14.7. Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäss IBC-Code**

Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC-Code.

Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.

**Sonstige einschlägige Angaben**

Kurier-, Express- und Paketdienste (KEP):

Postdienst (national):

Die Regelungen der Nationalen Postverwaltung sind zu beachten.

Expressgut / Eilzustellungen:

Die Regelungen der Nationalen Postverwaltung sind zu beachten.

Kurierdienst (national):

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB's) des jeweiligen Kurierdienstes sind zu beachten.

**ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften****15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das****Gemisch****EU-Vorschriften**

**EG-Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

**WAXILIT 22-2411**

Druckdatum: 15.01.2015

Seite 20 von 22

Angaben zur VOC-Richtlinie (EG):                   Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) = 95 % w/w.  
VOC-Wert (25 °C) = 690 g/L.

**Zusätzliche Hinweise**

Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen:

Zulassungen:

Zulassung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Anhang XIV:

nicht relevant

Verwendungsbeschränkungen:

Beschränkungen chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Anhang XVII:

nicht relevant

Angaben zur VO (EG) Nr. 1272/2008 - Anhang VI, Teil 1:

Anmerkung P gilt: Die Einstufung als karzinogen oder keimzellmutagen ist nicht zwingend, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Stoff weniger als 0,1 Gewichtsprozent Benzol (EINECS-Nr. 200-753-7) enthält (< 1 mg/kg - DIN 51405, ASTM D 4367).

Sonstige EU-Vorschriften:

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 - Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen:

nicht relevant

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 - Detergenzienverordnung:

nicht relevant

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 - Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien:

nicht relevant

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 - Persistente organische Schadstoffe:

nicht relevant

Richtlinie 2012/18/EU - Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso III):

ANHANG I, TEIL 1 (Gefahrenkategorien von gefährlichen Stoffen):

P3a (PHYSIKALISCHE GEFAHREN) - ENTZÜNDBARE AEROSOLE (Spalte 1)

Mengenschwellen: &gt; 150.000 kg (Spalte 2) / &gt; 500.000 kg (Spalte 3)

Richtlinie 2004/42/EG - Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken (Decopaint-Richtlinie):

nicht relevant

Richtlinie 2010/75/EU - Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie) - Nachfolgeregelung zur Richtlinie 1999/13/EG -

Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Richtlinie):

Bei der Verwendung dieses Stoffes / dieses Gemisches ist zu prüfen ob die Tätigkeit den Anforderungen der IE-RL,

Kapitel V (Anlagen und Tätigkeiten mit Einsatz von organischen Lösemitteln- VOC) unterliegen.

Aerosolrichtlinie (75/324/EWG):

nicht relevant

Biozidrichtlinie (98/8/EG):

nicht relevant

Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

EG-Chemikalieninventare: Alle Inhaltsstoffe sind im EINECS / ELINCS gelistet oder von der Listung ausgenommen (Polymere, No-longer-polymer / NLP - 92/32/EWG). Die Einsatzstoffe (Monomere) der Polymeren sind gelistet.

**Nationale Vorschriften**

Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

Luftreinhalteverordnung I:

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

71 Klasse 2: Organische gas-, dampf- oder partikelförmige Stoffe mit Massenstrom  $\geq 2,0$  kg/h: Max. Konz. 100 mg/m<sup>3</sup>

Anteil:

42 %

Luftreinhalteverordnung II:

71 Klasse 3: Organische gas-, dampf- oder partikelförmige Stoffe mit Massenstrom  $\geq 3,0$  kg/h: Max. Konz. 150 mg/m<sup>3</sup>

Anteil:

58 %

VOC-Anteil (VOCV):

95 %

**Zusätzliche Hinweise**

**EG-Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

**WAXILIT 22-2411**

Druckdatum: 15.01.2015

Seite 21 von 22

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:

Europäische Produktinventare (Registrierungsstatus für Gemische):

Istituto Superiore di Sanità / Archivio Preparati Pericolosi - ISS (<http://www.preparatipericolosi.iss.it/iss/index.phtml>):

Dieses Produkt wurde angemeldet.

Kemikalieinspektionen / Produktregistret / Swedish Chemicals Inspectorate - Kemli

(<http://apps.kemi.se/nclass/default.asp>):

Dieses Produkt wurde angemeldet.

Schweizerische Eidgenossenschaft - Bundesamt für Gesundheit - BAG (<http://www.bag.admin.ch>) / Anmeldestelle

Chemikalien (<http://www.cheminfo.ch>) / Informationssystem für gefährliche und umweltrelevante Stoffe - IGS

(<http://igs.naz.ch/index.html>):

Dieses Produkt wurde angemeldet.

Internationale Chemikalieninventare (Registrierungsstatus für Stoffe): Keine Daten verfügbar

**15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung**

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten

**ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben****Änderungen**

Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Änderungen in dieser Revision unter Abschnitt: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16

**Abkürzungen und Akronyme**

ADN: Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen.

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

CAS: Chemical Abstracts Service.

DNEL: Derived No-Effect Level.

EC: Effective concentration, 50 percent (mittlere akute effektive (Wirk-)konzentration).

EG: Europäische Gemeinschaft.

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe, Altstoffverzeichnis).

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe, Neustoffverzeichnis).

EN: Europäische Norm.

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals (Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien).

IATA-DGR: International Air Transport Association Dangerous Goods Regulations.

IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut (International Bulk Chemical Code)

IC50 / ErC50: Inhibitory concentration, 50 percent (mittlere Hemmkonzentration der Wachstumsrate).

ICAO-TI: International Civil Aviation Organization Technical Instruction.

IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code (Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen).

ISO: Norm der International Standards Organisation.

IUCLID: International Uniform Chemical Information Database.

LC50: Lethal concentration, 50 percent (mittlere akute tödliche Konzentration).

LD50: Lethal dose, 50 percent (mittlere akute tödliche Dosis).

log Kow (Pow): Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser.

LQ: Limited Quantities (Begrenzte Mengen).

MARPOL: Maritime Pollution Convention (Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe).

OECD: Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung).

PBT: Persistent, bioakkumulierbar, toxisch

PNEC: Predicted No-Effect Concentration.

RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.

UN: United Nations (Vereinigten Nationen).

**EG-Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

**WAXILIT 22-2411**

Druckdatum: 15.01.2015

Seite 22 von 22

vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.

**Wortlaut der R-Sätze (Nummer und Volltext)**

|       |   |
|-------|---|
| 10    | Entzündlich.  |
| 12    | Hochentzündlich.  |
| 36/37 | Reizt die Augen und die Atmungsorgane.                                  |
| 37    | Reizt die Atmungsorgane.  |
| 51    | Giftig für Wasserorganismen.  |
| 53    | Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.             |
| 65    | Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen. |
| 66    | Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.         |
| 67    | Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.               |

**Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)**

|        |  |
|--------|--|
| H220   | Extrem entzündbares Gas.   |
| H222   | Extrem entzündbares Aerosol.                                       |
| H226   | Flüssigkeit und Dampf entzündbar.                                  |
| H229   | Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.            |
| H304   | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |
| H319   | Verursacht schwere Augenreizung.                                   |
| H335   | Kann die Atemwege reizen.  |
| H336   | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.                   |
| H411   | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.            |
| EUH066 | Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.    |

**Weitere Angaben**

Vollständiger Wortlaut aller R-, H-, EUH-Sätze, auf die in Abschnitt 2 und 3 dieses Sicherheitsdatenblattes Bezug genommen wird - siehe vorherige Liste. Diese(r) R-, H-, EUH-Sätze/R-, H-, EUH-Satz gelten/gilt für den/die Inhaltsstoff(e), geben/gibt jedoch nicht notwendigerweise die Einstufung des Produktes wieder.

**Schulungshinweise:**

Jährliche Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten anhand der Betriebsanweisungen gemäß Artikel 8 der Richtlinie 98/24/EG.

**Empfohlene Einschränkung der Anwendung:**

Hinweise zur Anwendung sind einer separaten Produktinformation zu entnehmen. Für weitere Informationen bitte auch unsere Internetseiten zu Rate ziehen (<http://www.acmos.com>).

**Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden:**

Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben. Andere ohne weiteres zugängliche Quellen:

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008/EG (CLP) in der jeweils gültigen Fassung

Stoffrichtlinie 67/548/EWG in der jeweils gültigen Fassung

Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG in der jeweils gültigen Fassung

Expositionsgrenzwerte am Arbeitsplatz von Mitgliedsstaaten der EU - Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (OSHA) (<http://osha.europa.eu/en/topics/ds/oel/index.stm/members.stm>)

Transportvorschriften gemäß ADR, IMDG-Code und IATA-DGR in den jeweils gültigen Fassungen

European Chemical Substances Information System - ESIS (<http://esis.jrc.ec.europa.eu>)

MERCK Chemical Databases - MERCK Chemicals (<http://www.merck-chemicals.com>)

**Weitere Informationen und Praxishilfen im Internet (schriftliche und elektronische Quellen):**

Europäische Chemikalienagentur - ECHA (<http://echa.europa.eu>)

Der Zugang zum EU-Recht - EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>)

Bundesbehörden - Schweizerische Gesetze und Verordnungen (<http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>)

Bundesamt für Umwelt - BAFU (<http://www.umwelt-schweiz.ch>)

Datenblatt ausstellender Bereich: Labor (Abteilung: Arbeits- / Produktsicherheit)

Ansprechpartner: Herr Dryhaus (Telefon: +49-421-5189-0, Telefax: +49-421-5189-871)

Bürozeiten: Mo. - Do. von 7.30 - 16.15 h und Fr. von 7.30 - 13.30 h. Außerhalb der Bürozeiten keine Anrufumleitung.